



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Ausbildungsgang
„Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“
des
Instituts für Psychoanalyse der
Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft
Frankfurt am Main
in der Fassung vom 09.10.2012**

Institut für Psychoanalyse der DPG (Zweig der IPA),
Mendelssohnstr. 49, 60325 Frankfurt/Main,

Tel.: 069/ 74 70 90, Fax: 069/ 975 89 200, Institut@dpg-frankfurt.de, www.dpg-frankfurt.de

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Aufbau der Ausbildung</u>	3
1. Formale Voraussetzungen der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie	3
2. Inhalte und Ziel der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie	3
3. Zugangsvoraussetzungen	4
4. Zulassungsverfahren	4
5. Gestaltung der Ausbildung	5
6. Abschluss der Ausbildung	5
7. Leistungsnachweis	5
8. Unterbrechung der Ausbildung	6
9. Beendigung der Ausbildung ohne Examen	6
<u>II. Bestandteile der Ausbildung</u>	6
1. Externe praktische Tätigkeit	6
2. Theoretische Ausbildung	7
3. Praktische Ausbildung	10
4. Selbsterfahrung	12
<u>III. Abschlussprüfung</u>	12
1. Durchführung der Abschlussprüfung	12
2. Annahme der wissenschaftlichen Falldarstellung durch den Prüfungsausschuss des Instituts	13
3. Zulassung zur Abschlussprüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen	13
4. Umfang der Prüfung	13
5. Prüfungskommission	13
6. Bestellung der Prüfungskommission	14
7. Niederschrift und Benotung	14
8. Weitere Prüfungsbestimmungen	14
9. Schriftlicher Teil der Prüfung	14
10. Mündlicher Teil der Prüfung	15
11. Abschnitte der mündlichen Prüfung	16
12. Antrag auf Approbation und Approbationsurkunde	16
13. Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung	16
<u>Anlage: Curriculum (Modellplan)</u>	17

I. Aufbau der Ausbildung

1. Formale Voraussetzungen der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Das Institut für Psychoanalyse der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) Frankfurt/Main bietet seit September 2002 eine Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 an.

Die Ausbildung steht Psychologinnen und Psychologen offen und führt zum Psychologischen Psychotherapeuten/zur Psychologischen Psychotherapeutin mit dem Schwerpunkt „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“.

Für die Ausbildung gilt neben den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998 die Studien- und Prüfungsordnung für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie dieses Instituts in ihrer Fassung vom 1. Januar 2012.

2. Inhalte und Ziel der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie umfasst ätiologisch orientierte Therapieformen, mit welchen die unbewusste Psychodynamik aktuell wirksamer neurotischer Konflikte unter Beachtung von Übertragung, Gegenübertragung und Widerstand behandelt werden.

Dabei wird in Abgrenzung zur psychoanalytischen Psychotherapie, die auf eine Strukturänderung des Patienten zielt, eine Konzentration des therapeutischen Prozesses angestrebt. Dies geschieht vor allem durch eine Begrenzung des Behandlungsziels, durch ein vorwiegend konfliktzentriertes Vorgehen und durch Einschränkung regressiver Prozesse.

Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die notwendig sind, um in

- Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
- der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter der Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können.

Die Vermittlung von Kenntnissen in anderen Therapieverfahren soll eine differentielle Psychotherapie-Indikation ermöglichen und die Zusammenarbeit mit anderen Schulrichtungen fördern.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1. Berufliche Vorbildung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1b oder 1c des PthG.

Eine berufliche Vorerfahrung auf therapeutischem Gebiet ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

3.2. Persönliche Eignung

Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die persönliche Eignung des Bewerbers für den angestrebten psychotherapeutischen Beruf. Zur Feststellung der persönlichen Eignung führen die Bewerber zwei Zulassungsinterviews mit Lehranalytikern / Lehranalytikerinnen des Instituts, die ihnen vom Leiter / von der Leiterin des Zulassungsausschusses genannt werden. Aus persönlichen Gründen kann der Bewerber um einen Alternativ-Vorschlag bitten. Die Zulassungsinterviews sind kostenpflichtig. Der Beschluss über die Zulassung wird vom Zulassungsausschuss getroffen.

4. Zulassungsverfahren

4.1. Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung sind einzureichen:

- Ein Bewerbungsbogen (beim Sekretariat des Instituts erhältlich);
- ein ausführlicher Lebenslauf mit beruflichem und persönlichem Werdegang und Foto neueren Datums;
- Abschrift des Abschlusszeugnisses im Studiengang Psychologie, nach § 5 Abs. 2 Nr. 1b oder 1c des PthG;
- Nachweis absolvierter Praktika und bisheriger Fort- und Weiterbildungen;
- Nachweis der derzeitigen beruflichen Tätigkeit.

4.2. Zulassungsbeschluss

Der Beschluss über die Zulassung erfolgt durch den Zulassungsausschuss des Instituts nach Maßgabe der persönlichen Eignung des Bewerbers und der verfügbaren Ausbildungsplätze. Bei kontroverser Meinungsbildung über den Bewerber erfolgt in der Regel vor der Abstimmung ein drittes Zulassungs-Interview.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung.

Der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erfolgt schriftlich durch den Leiter / die Leiterin des Zulassungsausschusses. Bei Ablehnung des Antrages wird dem Bewerber die Möglichkeit einer persönlichen Rücksprache, in der Regel mit einem der beiden Interviewer/innen, angeboten, in der dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden sollen.

5. Gestaltung der Ausbildung

5.1. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt. Sie dauert in der Regel fünf Jahre.

5.2. Curriculare Gestaltung

Die Ausbildung erfolgt curricular und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen gelehrt.

5.3. Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 2.400 Stunden. Darin sind auch die Vor- und Nachbereitungszeiten für die theoretische Weiterbildung und für die durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen enthalten. Hinzu kommt das in § 2 PsychTh-APrV vorgeschriebene externe Praktikum von insgesamt 1.800 Stunden.

5.4. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in vier Teile:

- a) Das externe Praktikum,
- b) die theoretische Ausbildung,
- c) die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision sowie
- d) eine psychoanalytisch orientierte oder analytische Selbsterfahrung, die nach Möglichkeit die gesamte Ausbildung begleiten und zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigen soll.

6. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit dem Schwerpunkt in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie schließt mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung am Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ab.

7. Leistungsnachweis

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist durch eine Bescheinigung im Studienbuch des Instituts nachzuweisen, das der Kandidat / die Kandidatin zu Beginn seiner Ausbildung erhält.

Der Besuch einer theoretischen Veranstaltung wird auf die Ausbildung angerechnet, wenn der Kandidat / die Kandidatin mindestens $\frac{3}{4}$ der angebotenen Veranstaltungstermine wahrgenommen hat.

8. Unterbrechung der Ausbildung

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

- a) eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu 6 Wochen jährlich und
- b) Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer / von der Ausbildungsteilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen; bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz. Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

9. Beendigung der Ausbildung ohne Examen

Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

Das Institut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Teilnehmer / eine Teilnehmerin von der Ausbildung auszuschließen, z. B. wenn sich im Ausbildungsverlauf schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung ergeben oder bei grobem Verstoß gegen die Berufsethik oder die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

II. Bestandteile der Ausbildung

1. Externe praktische Tätigkeit

Psychologen/innen müssen nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes und des § 2 der PsychTh-APrV im Rahmen ihrer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine externe praktische Tätigkeit von mindestens 1800 Stunden ableisten.

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit krankheitswertigen Störungen sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder bei Patienten, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

1.1. Dauer der externen praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 1800 Stunden kann in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abgeleistet werden. Sie erfolgt

- a) für mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des Ärztlichen Weiterbildungsrechtes zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird.

- b) für mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer seitens der Ärztekammer anerkannten Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

Das psychosomatische Praktikum kann grundsätzlich auch in der institutseigenen Ambulanz abgeleistet werden.

1.2. Inhalte der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer / die Ausbildungsteilnehmerinnen jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier Patienten sind die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten einzubeziehen. Dabei hat der Ausbildungsteilnehmer / die Ausbildungsteilnehmerin Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen von Patienten zu erwerben. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

1.3. Kooperationsvereinbarungen

Das Institut für Psychoanalyse hat mit einer Reihe psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken, die diese Voraussetzungen erfüllen, Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Sie können vom Sekretariat des Instituts angefordert werden.

2. Theoretische Ausbildung

2.1. Umfang der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung in tiefenpsychologischer Psychotherapie umfasst insgesamt mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse für die angestrebte psychotherapeutische Tätigkeit und die vertiefte Ausbildung auf dem Bereich der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt.

In den Seminaren wird die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Patienten vorgestellt. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten. In den praktischen Übungen werden tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstechniken patientenbezogen gelehrt und in Falldarstellungen erörtert. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt. Die theoretischen Lehrveranstaltungen finden überwiegend in den Abendstunden statt. Kasuistikseminare, Supervisionen und Lehranalyse laufen kontinuierlich ganzjährig.

2.2. Ziele und Inhalte der theoretischen Ausbildung

Grundkenntnisse:

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie;
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen. Dazu gehören unter anderem die psychoanalytische Neurosentheorie, die psychosomatische Krankheitslehre und die psychiatrische Krankheitslehre;
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung;
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen;
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen;
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;
7. Prävention und Rehabilitation;
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten;
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren;
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen;
11. Berufsethik und Berufsrecht;
12. Geschichte der Psychotherapie.

Vertiefte Kenntnisse im Schwerpunkt „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“:

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose für die Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, ebenso Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
2. Rahmenbedingungen, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie;
3. Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung;
4. Kriseninterventionen;
5. Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie;
6. Therapiemotivation des Patienten, Therapeut-Patient-Beziehung;
7. Einführung in tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen;
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen.

2.3. Erhebung von tiefenpsychologisch orientierten Erstinterviews unter Supervision

Mit Beginn des zweiten Semesters, nach der Teilnahme an mindestens 10 Doppelstunden des Erstinterviewseminars und nach 40 Stunden Lehrtherapie/Lehranalyse kann mit der Durchführung von tiefenpsychologisch orientierten Erstinterviews begonnen werden. Es sind insgesamt 20 tiefenpsychologisch orientierte Erstinterviews unter Supervision zu erheben. Sie bedürfen der Unterschrift durch den Supervisor / die Supervisorin. Mit dieser Unterschrift wird das tiefenpsychologisch orientierte Erstinterview als Ausbildungsleistung anerkannt.

Die Supervision der Erstinterviews findet einzeln oder in Gruppen mit maximal vier Teilnehmern / Teilnehmerinnen statt. Jede Gruppensitzung umfasst eine Doppelstunde.

Alle Erstinterviews sind in der Ambulanzkonferenz des Institutes vorzustellen, mindestens fünf müssen im kasuistischen Erstinterviewseminar vorgestellt werden.

Die Kosten der Supervision der Erstinterviews vor der Zwischenprüfung werden vom Institut übernommen, danach werden sie vom Kandidaten, der ein Behandlungshonorar erhält, selbst bezahlt.

2.4. Zwischenkolloquium

Vor Beginn des praktischen Teils der Ausbildung ist ein Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer und behandlungstechnischer Kenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, die notwendig sind, um mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision zu beginnen.

Das Zwischenkolloquium wird von drei Dozenten / Dozentinnen des Instituts durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss des Instituts zu diesem Zweck benannt werden.

2.4.1. Zulassung zum Zwischenkolloquium

Die Zulassung zum Zwischenkolloquium kann frühestens nach 80 Stunden Selbsterfahrung und dem Besuch von 200 Stunden Theorieveranstaltungen erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind die erfolgreiche Durchführung von mindestens 15 psychoanalytischen Erstinterviews unter Supervision, der Besuch von mindestens 20 Doppelstunden Erstinterview-Kasuistik und die Darstellung von mindestens fünf Interviews in diesen Erstinterview-Kasuistik-Seminaren.

Die Anmeldung zum Zwischenkolloquium erfolgt schriftlich bei dem Leiter / der Leiterin des Prüfungsausschusses. Die erbrachten Leistungen sind durch Vorlage des Studienbuches nachzuweisen.

2.4.2. Art und Dauer der Zwischenprüfung

Das Zwischenkolloquium erfolgt mündlich und dauert in der Regel eine Stunde.

Die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt am Ende der Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Sie wird durch den Leiter / die Leiterin des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt.

2.4.3. Wiederholung der Zwischenprüfung

Bei Nichtbestehen kann das Zwischenkolloquium nach frühestens 6 Monaten wiederholt werden.

3. Praktische Ausbildung

3.1. Organisation der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem Erwerb und der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Behandlung von Patienten mit tiefenpsychologisch fundierten Verfahren. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Mindestens drei der Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie sollen jeweils mindestens 80 Stunden bei mindestens einstündiger Frequenz umfassen. Die weiteren Behandlungen können als Kurzzeit-, niedrigfrequente Psychotherapie oder Krisenintervention erfolgen.

Bei der Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen ein breites Spektrum von Störungen mit Krankheitswert kennen lernen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und in diesen Behandlungen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen mit verschiedenen Störungen erwerben können.

Weitere Voraussetzung für die Übernahme von Behandlungen

3.2.1. Schweigepflicht

Die Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Personen – auch Patienten in anonymisierten Fallberichten – betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Ausbildung andauert.

3.2.2. Berufshaftpflichtversicherung

Die Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen verpflichten sich, vor der Erhebung von Erstinterviews eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

3.3. Zulassung zum Behandlungspraktikum

Die Zulassung zur Durchführung von tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen unter Supervision erfolgt nach erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung durch den Leiter / die Leiterin des Prüfungsausschusses. Die ersten beiden Behandlungsfälle gelten als Probefälle für die erfolgreiche Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie; mindestens eine der durchgeführten Therapien sollte zum Zeitpunkt der Kasuistik wenigstens 20 Stunden umfassen.

3.4. Supervision

Die Supervision soll dem Behandler oder der Behandlerin prozessbegleitend helfen, aus einem mehrschichtigen Verständnis der therapeutischen Beziehung heraus zu situationsangemessenen Interventionen zu finden. Die Arbeitsform der Supervisionsgruppe

ergänzt die dyadisch organisierte Einzelsupervision durch multilaterale Interaktionen und gibt u.a. Gelegenheit zur vergleichenden Selbstbeurteilung.

3.5. Organisation der Supervision

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren / Supervisorinnen abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmern / Teilnehmerinnen bestehen.

Gruppensupervisionsstunden werden zu 50% als Supervisionsstunden anerkannt. Eine Vorstellung des eigenen Falls im Verhältnis 1:4 in der Gruppe soll angestrebt werden.

Als Supervisoren/Supervisorinnen kommen die vom Institut benannten Lehranalytiker/Lehranalytikerinnen und vom Lehranalytikergremium beauftragten Supervisoren/Supervisorinnen in Frage. Über Ausnahmefälle entscheidet der Zulassungsausschuss.

Die Kosten der Supervision sind von den Kandidaten zu tragen.

3.6. Schriftliche Falldarstellungen

Über die Behandlungen sind schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Sie sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse einschließen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie aufzeigen. Sie werden vom Supervisor / von der Supervisorin unterzeichnet, wenn sie akzeptiert werden.

3.7. Kasuistische Falldarstellungen

Bis zum Abschluss der Ausbildung soll der Kandidat / die Kandidatin mindestens 40 kasuistische Fallvorstellungen besucht und mindestens 6 mal einen eigenen Fall vorgestellt haben.

3.8. Prüfungskasuistiken

3.8.1. Erste Prüfungskasuistik

In der ersten Prüfungskasuistik wird eine der beiden Behandlungen vorgestellt, die zunächst als Probefälle übernommen wurden. Es sollte sich dabei um eine tiefenpsychologisch fundierte Behandlung handeln, die bis zum Zeitpunkt der Kasuistik mindestens 20 Stunden umfasst. Die Beurteilung der psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch zwei die Prüfungskasuistik abnehmende Dozenten mit Lehranalytikerstatus oder solchen, die vom Lehranalytikergremium damit beauftragt werden. Diese teilen ihre Voten dem Prüfungsausschuss des Institutes mit. Der Prüfungsausschuss entscheidet danach über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle.

Bei Nichtbestehen kann die erste Prüfungskasuistik wiederholt werden.

3.8.2. Zweite Prüfungskasuistik

Die zweite Prüfungskasuistik findet unter den gleichen Bedingungen wie die erste Kasuistik statt, bezieht sich aber nunmehr auf eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von

mindestens 65 Behandlungsstunden. Auch diese Prüfungskasuistik kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.

Das Bestehen der beiden Prüfungskasuistiken ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

4. Selbsterfahrung

4.1. Bedeutung der Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist der zentrale Bestandteil der Ausbildung. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für therapeutisches Handeln. In ihr erleben die Ausbildungsteilnehmer/innen in einem längeren Prozess die eigene unbewusste Konfliktdynamik in der therapeutischen Beziehung.

4.2. Formen der Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung kann als Lehranalyse mit in der Regel 3 Sitzungen pro Woche oder als Lehrtherapie mit 1 bis 2 Sitzungen pro Woche durchgeführt werden. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung. Die Vereinbarung über Form und Inhalt der Selbsterfahrung erfolgt mit dem jeweiligen Lehranalytiker / der Lehranalytikerin.

4.3. Organisation der Selbsterfahrung

Ausbildungsteilnehmer / Ausbildungsteilnehmerinnen wählen sich für ihre Selbsterfahrung einen Lehranalytiker / eine Lehranalytikerin aus dem Kreis der vom Institut als Lehranalytiker anerkannten Dozenten und Dozentinnen aus. Zwischen Ausbildungsteilnehmern / Ausbildungsteilnehmerinnen und Lehranalytikern / Lehranalytikerinnen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

4.4. Non-Reporting-System

Lehranalytiker / Lehranalytikerinnen unterliegen gegenüber dem Institut der Schweigepflicht und bescheinigen lediglich Dauer und Stundenzahl der durchgeführten Selbsterfahrung. Sie beteiligen sich nicht an Beurteilungen und Prüfungen ihrer Analysanden.

Lediglich Beginn, Ende oder längere Unterbrechungen der Selbsterfahrung vor Abschluss der Weiterbildung werden dem Leiter / der Leiterin des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

III. Abschlussprüfung

1. Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet nach § 5 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz als staatliche Prüfung statt. Sie wird in Hessen durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im

Gesundheitswesen organisiert. Im Folgenden wird ein Auszug aus PsychTh-AprV zum Psychotherapeutengesetz wiedergegeben, der die wichtigsten Bestimmungen enthält.

2. Annahme der wissenschaftlichen Falldarstellung durch den Prüfungsausschuss des Instituts

Der Prüfungsausschuss des Instituts spricht gegenüber dem Kandidaten / der Kandidatin eine Empfehlung über die Zulassung zur Abschlussprüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen aus.

Er überprüft dabei auch die beiden zur Prüfung vorgelegten wissenschaftlichen Falldarstellungen. Eine der beiden Falldarstellungen über eine tiefenpsychologisch fundierte Behandlung sollte dabei mindestens 80 Stunden umfassen.

3. Zulassung zur Prüfung durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und setzt den Prüfungstermin im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
- der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes,
- die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
- zwei wissenschaftlich ausgearbeitete Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

4. Umfang der Prüfung

Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetz umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (vgl. §§ 16, 17 PsychTh-APrV).

5. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

einem Psychologischen Psychotherapeuten, der in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie qualifiziert und als Supervisor / Supervisorin anerkannt ist, als Vorsitzendem;

mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten, die in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie qualifiziert sind und von denen mindestens einer als Supervisor / Supervisorin anerkannt sein muss;
 einem Arzt mit einer Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie oder in der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an der Weiterbildungsstätte lehrt.

Der Lehranalytiker / die Lehranalytikerin des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

6. Bestellung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

7. Niederschrift und Benotung

Über die Prüfung wird ein Protokoll verfasst, aus dem Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen der mündlichen Prüfung werden benotet (vgl. dazu § 11 PsychTh-APrV).

8. Weitere Prüfungsbestimmungen

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

Fragen der Prüfungswiederholung, des Rücktritts von der Prüfung, zu Versäumnisfolgen und zu den Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen sind in den §§ 12 ff. PsychTh-APrV geregelt.

9. Schriftlicher Teil der Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Der Prüfling hat in einer 120 Minuten dauernden Klausurarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtführenden werden vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen bestimmt.

Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen ausgewählt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

10. Mündlicher Teil der Prüfung

Für den mündlichen Teil der Prüfung ist eine Fallschilderung vorzulegen, die eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von mindestens 80 Stunden umfasst. In der Darstellung sollen auch die theoretischen Hintergründe der Störung berücksichtigt werden.

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie auf folgende Inhalte:

- Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
- theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
- Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
- Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand der vorgelegten Fallschilderung nachzuweisen, dass er über das für einen Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger, wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

- die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
- die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch verwerten kann,
- ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens erkennen kann,
- die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie stellen und dabei auch die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, berücksichtigen kann,
- über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verfügt,
- befähigt ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
- die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden vermag sowie
- die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

11. Abschnitte der mündlichen Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall mit dem Prüfling erörtert wird.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Zahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

Die Gesamtnote der Prüfung wird nach den Bestimmungen des § 18 PsychTh-APrV ermittelt.

Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

12. Antrag auf Approbation und Approbationsurkunde

Nach bestandener Abschlussprüfung kann beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen der Antrag auf Approbation gestellt werden (vgl. § 19 PsychTh-APrV).

13. Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung löst die Studien- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsgang „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ vom 01. Oktober 2007 ab und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

CURRICULUM

(Modellplan)¹

Der folgende Modellplan orientiert sich an der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998.² Er definiert Mindestanforderungen für die Ausbildung in tiefenpsychologisch begründeter Psychotherapie.

A. Grundkenntnisse

A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie I (S)	12 Std.
A.1	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie II (S)	12 Std.
A.1	Grundlagen der psychoanalytischen Sozialpsychologie (S)	10 Std.
A.2	Allgemeine psychologische und psychoanalytische Krankheitstheorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehungen, der Selbstbesetzung; Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklung) (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorie I: Hysterie, Phobie, Zwangsneurose, Sexualstörungen, funktionelle Störungen (S)	16 Std.
A.2.1	Spezielle Krankheitstheorie II: Narzisstische und Borderline-Störungen, Perversion, Sucht, Delinquenz (S)	16 Std.
A.2.2.	Spezielle Krankheitstheorien III: Psychosomatische Krankheitstheorien (S)	10 Std.
A.2.3.	Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (V)	8 Std.

¹ Der Plan stellt einen idealtypischen Curriculumsentwurf dar, der Mindestanforderungen definiert und für die Erstellung des jeweiligen Semesterplans als Orientierung dienen soll. Aus didaktischen oder Kapazitätsgründen kann die konkrete Semesterplanung von diesem Entwurf abweichen. Dies gilt sowohl für die Reihenfolge als auch für die geplante Stundenzahl der einzelnen Fächer bzw. Themen.

² Die Nummern vor den einzelnen Positionen beziehen sich auf die in der Anlage 1 zur PsychTh-APrV genannten Ausbildungsinhalte. Die Anfügung (V), (S) oder (Ü) hinter den jeweiligen Positionen zeigt, ob es sich um eine Vorlesung (V), ein Seminar (S) oder eine Übung (Ü) handelt.

A.3	Methoden und neueste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (V)	6 Std.
A.4.	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren; diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen (Ü)	8 Std.
A.5	Geschlechtsspezifische Aspekte der Psychotherapie (S)	8 Std.
A.5/6	Psychopathologie u. Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen sowie bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (S)	16 Std.
A.7	Indikation und Methode tiefenpsychologisch fundierter Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation (S)	6 Std.
A.8/1	Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (V)	10 Std.
A.9	Methoden u. differentielle Indikationsstellung anderer wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, insbes. der Verhaltenstherapie (S)	24 Std.
A.10	Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen (Ü)	6 Std.
A.11	Berufsethik und Berufsrecht, medizinische u. psychosoziale Versorgungssysteme, Kooperation von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung, einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung (S)	8 Std.
A.12	Geschichte der Psychotherapie (V)	8 Std.
Gesamt		200 Std.

B. Vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

B.1	Erstuntersuchung, Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung (S)	24 Std.
B.2	<u>Rahmenbedingungen tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</u> Setting, Einleitung und Beendigung der Behandlung; therapeutische Haltung; Grundelemente tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (S)	24 Std.
B.6	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik I:</u> Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Übertragung und Gegenübertragung, Deutung, Szenisches Verstehen (S)	30 Std.
B.3/5	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik II:</u> Umgang mit Regression	12 Std.
B.3/5	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik III:</u> Spezifische Elemente der tiefenpsychologischen Psychotherapie (Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer	

	Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als therapeutisches Instrument) (S)	30 Std.
B.3	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik IV:</u> Spezifische Verfahren der tiefenpsychologischen Psychotherapie (Kurztherapie, Fokalthherapie, Dynamische Psychotherapie, interaktionelle Psychotherapie) (S)	30 Std.
B.3	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik V:</u> Spezielle Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, insbesondere bei Borderline- und narzisstischen Persönlichkeitsstörungen (S)	30 St.
B.3	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik VI:</u> Psychotherapeutische Arbeit mit Träumen des Patienten (S)	20 Std.
B.4	<u>Theorie der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechnik VII:</u> Kriseninterventionen (S)	10 Std.
B.8	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen (S)	10 Std.
B.8	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Paaren und Familien (S)	10 Std.
B.8	Tiefenpsychologisch fundierte Gruppentherapie(S)	10 Std.
B.8	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Angehörigen fremder Kulturen (S)	10 Std.
B.1	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie (Tiefenpsychologisches Erstinterview-Kolloquium und Ambulanz-Konferenz) (Ü)	70 Std.
B.3	Behandlungsverläufe (kasuistisches Fallseminar) 4. – 10. Sem. kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (Ü)	80 Std.
<hr/> Gesamt		400 Std.

Die theoretische Ausbildung umfasst damit insgesamt mindestens 600 Stunden: 200 Stunden in den Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit und 400 Stunden vertiefte theoretische Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.